

Anfrage an den Stadtrat von Aarau

Nichteinhaltung von Fristen bei parlamentarischen Vorstössen

Der Einwohnerrat Aarau hat am 20. Januar 2025 auf Antrag des Stadtrates ein Postulat der SVP für die Schaffung einer internen Dienstanweisung im Zusammenhang mit der Einhaltung von Fristen und Prozessen bei parlamentarischen Vorstössen nicht überwiesen.

Diesen demokratischen Entscheid gilt es zu akzeptieren, er bedeutet aber keinesfalls die Legitimation des Stadtrates, reglementierte Fristen nicht, respektive nicht immer, einzuhalten. Das im Februar 2024 revidierte Einwohnerratsreglement enthält klare und verbindliche Fristen für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen.

Leider sind seither trotz Zusicherungen des Stadtrates und trotz einer Geschäfts- und Terminkontrolle mit zum Teil wenig plausiblen Begründungen nicht alle Vorstösse korrekt innerhalb der geltenden Fristen beantwortet worden. Jüngstes Beispiel: Anfrage „Beschaffung Tase“ vom 11.10.2024 (Beantwortung: 20.1.2025). Der Stadtrat selber hat in der Beantwortung bisheriger parlamentarischer Vorstösse in diesem Zusammenhang betont, *„dass die Bestimmungen des Einwohnerratsreglements vom Stadtrat und der Verwaltung ernst genommen und verbindlich betrachtet werden“* und *„dass die Stadtkanzlei die pendenten Vorstösse überwachen und die Termine regelmässig kontrollieren werde“*.

Zur Erinnerung: Die Fristen für die Beantwortung von Vorstössen betragen gemäss §42 und §43 des Einwohnerratsreglements 6 resp. 12 Monate (Motionen/Postulate) und 3 resp. 6 Monate (Anfragen). Die Fristen sind grosszügig bemessen und können an sich problemlos eingehalten werden.

Die Nichtbeachtung dieser Fristen ist deshalb nicht nachvollziehbar und stellt der Stadt im Umgang mit Vorstössen aus dem Stadtparlament kein sonderlich gutes Zeugnis aus.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum konnte meine Anfrage „Beschaffung Taser“ vom 11. Oktober 2024 erst am 20. Januar 2025, also erst nach Ablauf der Frist von 3 Monaten beantwortet werden?
2. Wurde bei dieser Anfrage vor Ablauf der Beantwortungsfrist allenfalls ein Gesuch um Verlängerung der Frist gestellt? Wenn nein, warum nicht?
3. Wer zeichnete für die verspätete Beantwortung dieser Anfrage verantwortlich?
4. Nehmen der Stadtrat und die Stadtverwaltung ihre eigenen Zusicherungen wirklich genügend ernst und betrachten die in §42 und §43 des Einwohnerratsreglements festgelegten Fristen als verbindliche Vorschriften oder doch immer noch eher als reine Kannvorschriften?
5. Wie gedenkt der Stadtrat künftig sicherzustellen, dass alle parlamentarischen Vorstösse innerhalb der reglementierten Fristen beantwortet werden und dass allfällige Gesuche um Fristverlängerung in jedem Fall vor dem Ablauf der Frist gestellt werden?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

Urs Winzenried, Einwohnerrat SVP

Aarau, 31. Januar 2025